

Schutzkonzept

für die Vereinigte Ev.-Luth. Kirchgemeinde
Eppendorf

Vereinigte Evangelisch-Lutherische Kirchgemeinde Eppendorf

Kirchweg 1

09575 Eppendorf

Tel.: 037293 238

E-Mail: kg.eppendorf@evlks.de

www.kirche-eppendorf.de

Inhalt

1. Einführung	3
2. Rechtliche Grundlagen	4
3. Risikopotential- Analyse	4
3.1 Räumlichkeiten in Eppendorf	4
3.2 Räumlichkeiten in Großwaltersdorf	5
3.3 Räumlichkeiten in Kleinhartmannsdorf	6
3.4 Räumlichkeiten in Gahlenz	6
3.5 Sonderschutzkonzept für die Erlebnistage in Gahlenz	7
3.6 Umgang der ehrenamtlich Mitarbeitenden mit Schutzbefohlenen und miteinander	8
3.7 Mitfahrgelegenheiten	9
3.8 Sicherheit und Schutz der Persönlichkeit im medialen Raum	9
4. Prävention	10
4.1 Schutzauftrag	10
4.2 Abstinenz- und Abstandsgebot	10
4.3 Verhaltenskodex	10
5. Verdacht, Fallklärung und Intervention	11
5.1 Allgemeiner Handlungsleitfaden in konkreten Fällen oder bei vagem Verdacht	11
5.2 Verdachtseinschätzung	13
5.3 Wer ist zuständig?	13
5.4 Intervention: Wer macht was?	13
5.5 Meldepflichten bei einem Verdacht auf sexualisierte Gewalt	14
5.6 Kindeswohlgefährdung - was ist zu tun?	15
6. Beteiligung	16
7. Beschwerdemanagement	17
8. Rehabilitation	18
8.1 Rehabilitierung von falsch Beschuldigten	18
8.2 Rehabilitierung von Betroffenen	19
9. Monitoring	19
10. Anhang	20
10.1 Pädagogische Konzeption	20
10.2 Verpflichtung Datengeheimnis	20
10.3 Merkblatt Datenschutz	20
10.4 Einwilligung Fotos Internet	20
10.5 Verhaltenskodex der Ev.-Luth. Landeskirche Sachsens	20
10.6 Fragebogen für Kinder	20
10.7 Rahmenschutzkonzept „Aktiv gegen Gewalt“	20
10.8 „Kinderschutz-ABC“ Landkreis Mittelsachsen	20
10.9 „Handreichung Kinderschutz“ Landkreis Mittelsachsen	20
10.10 Vereinbarung Ehrenamt	21
10.11 Handlungsleitfäden Ev.-Luth. Landeskirche Sachsens	21
10.12 Personalliste der Kirchgemeinde Eppendorf	21
10.13 Definitionen	21
10.14 Kriminalstatistik zu Kindesmissbrauch	22
10.15 Wer sind die TäterInnen	23
10.16 TäterInnen und ihre Strategien	23
11. Quellen	23

Die kirchlichen Räume und Angebote der Vereinigten Ev.-Luth. Kirchgemeinde Eppendorf sollen Schutzräume für Kinder und Erwachsene sein. Nur in geschützten Räumen kann Glauben wachsen und Vertrauen auf Gott und die Menschen gestärkt werden. Dieses Schutzkonzept ist die Leitlinie der Vereinigten Ev.-Luth. Kirchgemeinde Eppendorf dafür.

Eppendorf, den 06.02.2024

Benjamin Roßner, Vorsitzender des Kirchenvorstandes

Tobias Stellmacher, stellvertretender Vorsitzender des Kirchenvorstandes

1. Einführung

Die Arbeit mit Kindern und Jugendlichen richtet sich an Teilnehmende im Alter von 3 - 22 Jahren mit dem Ziel, Gemeinschaft zu erleben, christlichen Glauben kennenzulernen, Begabungen und Selbstwertgefühl zu entfalten, soziale Kompetenzen einzuüben, Freundschaften zu knüpfen und sich mit gelebten christlichen Werten in die Gesellschaft im Ort einzubringen.

In verschiedenen Gruppen und Orten arbeiten die haupt- und ehrenamtlich Tätigen präventiv, geben Hilfe zur Selbsthilfe, behandeln Teilnehmende gleichberechtigt, sehen sie als ganzheitliches, wunderbares Geschöpf Gottes, integrieren sie in die Gruppe und arbeiten nach dem Prinzip der Offenheit und Transparenz. (siehe Anhang: Pädagogische Konzeption)

Die Verantwortung für die kirchgemeindliche Arbeit liegt beim Kirchenvorstand. Er wird geleitet von Pfarrer Dr. Benjamin Roßner (zugleich Pfarramtsleiter des Schwesterkirchverhältnisses Oederan) und Herrn Tobias Stellmacher.

Die unmittelbare Verantwortung für die Gruppen für Kinder und Jugendliche hat Gemeindepädagoge Dirk Wolf.

Die unmittelbare Verantwortung für die Gruppen der Kirchenmusik hat Kantorin Ulrike Schubert.

In der Kirchgemeindeverwaltung arbeiten Frau Antje Stelow und Frau Sabine Reichel.

Im gebäudetechnischen Bereich arbeiten Frau Christin-Elisabeth Härtel (Gahlenz) und Frau Adelheid Schreiber (Großwaltersdorf). Im Friedhofsgärtnerischen Bereich arbeiten Herr Heiko Keißner und Herr Rolf Tondera.

(die aktuelle Personalliste findet sich in Anlage 10)

2. Rechtliche Grundlagen

- Bundeskinderschutzgesetz
- Aufsichtspflicht (§832 Abs 2 BGB)
- SGB VIII
- Schutzauftrag (§8a SGB VIII)
- Förderung Jugendverbände (§12 SGB VIII)
- Führungszeugnis (§72a SGB VIII)

- Richtlinie der Evangelischen Kirche in Deutschland zum Schutz vor sexualisierter Gewalt
- Kirchengesetz zum Schutz vor sexualisierter Gewalt in der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Sachsens
- Verordnung zur Ausführung des Kirchengesetzes zum Schutz vor sexualisierter Gewalt in der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Sachsens

3. Risiko-Potential-Analyse

3.1. Räumlichkeiten in Eppendorf

Der Großteil der Veranstaltungen findet im Gemeindehaus der Kirchgemeinde (Kirchweg 1) statt. Dieses Haus wird unterteilt in einen Keller, das Erdgeschoss, das 1. Stockwerk und den Dachboden. Die Haupträume, kleiner und großer Gemeindeforum, Toiletten und Küche befinden sich im Erdgeschoss.

Im 1. Stockwerk befinden sich das Jugendzimmer, das Arbeitszimmer mit Kopierer, der Gesprächsraum und ein Lager- und Büroraum. Alle Zimmer sind frei zugänglich.

Auf dem Dachboden befindet sich das Lager für Bastelmaterial und Kostüme.

Im Keller befinden sich die Reinigungsgeräte und ein Lager.

Zum momentanen Zeitpunkt sind alle Räume offen.

Im Rahmen des Schutzkonzeptes werden Schlüssel für die Tür angefertigt, die zum 1. Stock führt. Somit ist gesichert, dass sich keine unberechtigte Person ohne Aufsicht in den oberen Räumen aufhalten kann.

Bei gemeinsamen Aktionen, bei denen alle Räume gebraucht werden, wird es immer einen unterwiesenen Mitarbeitenden geben, der diese Bereiche überschauen kann.

Außerdem wird der Keller künftig verschlossen werden, damit auch dieser Raum nur von ausgewiesenen Personen geöffnet werden kann.

Küche und Toiletten sind in relativer Nachbarschaft zum Gruppenraum, wo die Mehrzahl der Veranstaltungen stattfindet. Da aber der Hauseingang offen und somit ein ungehinderter Zugang zum Haus gegeben ist, wird darauf geachtet, dass beim Toilettengang die Tür des Gruppenraums offenbleibt.

In der Arbeit mit Kindern gibt es darüber hinaus viele Aktivitäten in der Kirche (Proben für Martins-, Adventsspiel u. ä.). Der Weg von der Kirche zum Pfarrhaus (z.B. zu den Toiletten) beträgt ungefähr 200 Meter. In diesem Bereich ist eine permanente Aufsicht nicht möglich, darum werden die Kinder aufgefordert, sich immer mindestens zu zweit auf den Weg zu machen.

Der Garten des Pfarrhauses befindet sich hinter einer Mauer und wird nur im Rahmen von Veranstaltungen genutzt, bei denen genügend Mitarbeitende vor Ort sind.

3.2. Räumlichkeiten in Großwaltersdorf

In Großwaltersdorf gibt es zwei Gebäude, die kirchlich genutzt werden. Zum einen das ehemalige Pfarrhaus, das aber im Rahmen der Arbeit mit Kindern nicht genutzt wird und zum anderen als Hauptveranstaltungsort die „Scheune“ mit einem größeren Versammlungsraum, einem Billardraum, der kommunalen Bibliothek, den Toiletten sowie einer Küche und einer Dusche.

Die Veranstaltungen finden im Versammlungsraum im 1. Stockwerk statt. Die Toiletten befinden sich im Erdgeschoss. Bei Benutzung der Toiletten kreuzen die Kinder auch den Weg zur Bibliothek. Um dort die Übersicht zu wahren, ist zum einen die Bibliothekarin informiert, diesen Weg im Blick zu haben, zum anderen gehen die Kinder mindestens zu zweit zur Toilette.

Ist die Bibliothek geschlossen, wird auch der Haupteingang während Veranstaltungen von außen nicht zu öffnen, so dass keine unberechtigte Person die "Scheune" betreten kann.

In der Arbeit mit Kindern gibt es darüber hinaus viele Aktivitäten in der Kirche (Proben für Osterspiel, Familiengottesdienst u. ä.). Der Weg von der Kirche zum Pfarrhaus (mit den Toiletten) beträgt ungefähr 100 m. In diesem Bereich ist eine permanente Aufsicht nicht möglich, darum werden die Kinder aufgefordert, sich zu zweit auf den Weg zu machen.

3.3. Räumlichkeiten in Kleinhartmannsdorf

Die Arbeit mit Kindern in Kleinhartmannsdorf findet im Gemeindesaal statt, welcher sich in einem Haus der Kommune befindet, aber ausschließlich von der Kirchengemeinde genutzt wird. Die Toilette ist gleich neben dem Raum und ist gut überschaubar.

Darüber hinaus gibt es Aktivitäten in der Kirche (Proben für Krippenspiel u. ä.). Der Weg von der Kirche zu den Toiletten beträgt ungefähr 50 m. In diesem Bereich ist eine permanente Aufsicht nicht möglich, darum werden die Kinder aufgefordert, sich mindestens zu zweit auf den Weg zu machen.

3.4. Räumlichkeiten in Gahlenz

In Gahlenz haben wir ein Pfarrhaus mit einem oberen Stockwerk, das von zwei Mietparteien bewohnt wird. Unter dem Dach befindet sich der Dachboden, der zum großen Teil als Lagerplatz für das Material der Erlebnistage und der Kirchengemeinde genutzt wird.

Diese Tür muss verschlossen werden. Außerdem muss im Erdgeschoss der Zugang zur Heizung und zum Keller verschlossen werden. Den Zugang für diese Bereiche werden die Mieter und die Kirchengemeinde haben. So entstehen im Haus keine unbeaufsichtigten Räume.

Der große Gemeinderaum und die Küche, die auch als kleiner Gemeinderaum genutzt wird, liegen im Erdgeschoss gegenüber und werden in der Regel einzeln genutzt, sonst sind sie immer verschlossen.

3.5. Sonderschutzkonzept für die Erlebnistage in Gahlenz

Einmal im Jahr finden im Pfarrhaus, vor allem aber im Gelände um das Pfarrhaus herum, die Erlebnistage für Kinder statt. Unter dem Motto „Leben wie vor 100 Jahren“ treffen sich ca. 50 Kinder und 20 Mitarbeitende. In dieser Zeit sollen die Kinder Lebensformen entdecken, die ihnen in einer digitalisierten Welt neue Perspektiven geben sollen.

Wie vor 100 Jahren, verbringen die Kinder die ganze Zeit im Außengelände und in ihren Zelten. In den Zelten schlafen die Kinder und verbringen dort die meiste Zeit. Es wird dabei darauf geachtet, dass die Kinder zueinander passen, sie geschlechter-spezifisch untergebracht sind und jeweils 4-6 Kinder in einem Zelt sind.

Diese Kleingruppen werden von mindestens einer ehrenamtlich mitarbeitenden Person begleitet, der vorher den Verhaltenskodex kennt, unterschrieben hat und im Umgang mit den Kindern geschult ist.

In der ganzen Zeit dient diese Person als Ansprech- und Orientierungsperson z.B. auf dem Weg zum Dorfmuseum, wo die Workshops stattfinden.

Am Abend haben die Kinder der Kleingruppen in einem Abendritual Raum, ihre Empfindungen und Fragen des Tages auszusprechen.

Das Zelt dient als Rückzugsort, aber als auch Schutzraum. Trotzdem kann man bei einem Zelt von außen den Umgang wahrnehmen und gegebenenfalls eingreifen.

In jedem Zelt wird am Abend eine Zeckenkontrolle (nur Rücken) angestrebt, die aber nur von der Person durchgeführt wird, der das Kind ganz klar sein „Ja“ dazu gibt. Sollte es das nicht wollen, gibt es keine Zeckenkontrolle.

Die Mitarbeitenden bringen die Probleme und Sorgen der Kinder in die gemeinsame abendliche Feedbackrunde der Mitarbeitenden. Dort werden diese gemeinsam besprochen.

Während der Erlebnistage dürfen die Kinder das Gelände nur unter Aufsicht eines Mitarbeitenden verlassen. Wege zur Kirche (ca. 30 m) werden als Gruppe gegangen.

Der Garten (Zeltplatz) ist von einem Zaun umgeben oder führt auf das freie Feld hinaus. Er ist gut übersichtlich und es gibt keine Bereiche, die nicht einsehbar sind.

Dazu gibt es einsehbare Orte, die als Rückzugsräume ausgeschrieben werden, an denen es erfahrene (hauptamtlich mitarbeitende) Personen gibt, die sich der Sorgen der Kinder annehmen.

Das Pfarrhaus selbst wird von den Kindern nur im Bereich der Küche genutzt. Die Zelte für die Übernachtung sind alle so angeordnet, dass der Eingang zur Mitte zeigt und damit gut einsehbar ist. Ins Zelt selbst dürfen nur die Kinder, die auch wirklich dahin gehören.

Orte, die nicht sofort einsehbar sind (Pfeil- und Bogenplatz und Fußballplatz) werden nur in Begleitung eines Mitarbeitenden benutzt.

3.6. Umgang der ehrenamtlichen Mitarbeitenden mit Schutzbefohlenen und miteinander

Die Gemeindegarbeit muss und wird sich immer mehr dahin entwickeln, dass Menschen im Ehrenamt andere Menschen begleiten und fördern. Dazu ist es wichtig, dass diese Mitarbeitenden den Grundsätzen des Schutzkonzeptes folgen.

Damit dies gelingen kann, muss jede/r ehrenamtlich Mitarbeitende den Verhaltenskodex lesen und mit seiner Unterschrift bestätigen.

Alle Mitarbeitenden mit Personenkontakt ab dem 18. Lebensjahr müssen ein polizeiliches Führungszeugnis vorlegen. Das Verfahren dazu wird mit den kommunalen Stellen abgestimmt.

Die ehrenamtlich Mitarbeitenden müssen im Umgang (Sprache und Handlungsweisen) den Schutzbefohlenen Vorbild sein. Darüber hinaus sind die Mitarbeitenden auch Anwälte/Anwältinnen, dass sich die wertschätzende und sichere Atmosphäre, die innerhalb einer Gruppe durch das Schutzkonzept entstehen soll, auch unter den Teilnehmenden entwickelt und umgesetzt wird.

Die Gewissheit, dass jedes Kind seinen Platz hat, hier richtig ist und Mitsprache- und Mitbestimmungsrecht hat, braucht eine ausgeprägte Feedbackkultur.

So soll für die jüngeren Kinder eine Möglichkeit („Kummerkasten“) geschaffen werden, wo sie ihre Sorgen und Rückmeldungen abgeben können. Zusätzlich dazu gibt es einen QR-Code, den ältere Kinder scannen können, um dort anonym über die Internetseite der Kirchengemeinde ihre Rückmeldung zu geben.

Diese Rückmeldemöglichkeit wird auch im Kirchenblatt und auf der Internetseite der Kirchengemeinde bekannt gemacht.

Zusätzlich wird immer wieder bei verschiedenen Gelegenheiten Raum gegeben, dass Kinder ihre Gefühle und Gedanken zum Ausdruck bringen können.

Außerdem wird im Rahmen der Arbeit aller vier Jahre eine Befragung der Teilnehmenden mit Hilfe eines Fragebogens (siehe Anhang) vorgenommen.

Sollte auf diesen Befragungswegen (bei den Fragebögen wird es eine gemeinsame Auswertungsrunde geben) ein Verdachtsfall aufkommen, wird dieser im Rahmen des Interventionsteams angesprochen und weitere Schritte überlegt.

3.7. Mitfahrgelegenheiten

Die Arbeit mit Kindern wird zukünftig zu vielen Gelegenheiten an zentralen Orten stattfinden. Um dies zu realisieren, werden Fahrgemeinschaften unabdingbar sein.

Die Organisation des Bringens und Abholens der Kinder erfolgt in Eigenregie der Eltern z.B. über Whatsapp-Gruppen innerhalb der Eltern und liegt in deren Verantwortung.

Für Fahrten innerhalb von Veranstaltungen gibt es schriftliche Fahraufträge. Die Vordrucke dazu liegen im Büro bereit. Im Notfall sind Fahraufträge mündlich auszusprechen.

In jedem Fall braucht es die Zustimmung der Sorgeberechtigten, dass das Kind von der beauftragten/ mitarbeitenden Person mitgenommen werden darf.

Dies gilt auch bei hauptamtlich Mitarbeitenden. Die Legitimation des Transportierens des Kindes wird in der Anmeldung (Anmeldeformular) festgelegt.

3.8. Sicherheit und Schutz der Persönlichkeit im medialen Raum

Verschiedene Gemeindegruppen nutzen für die Organisation und den Austausch digitale Dienste und soziale Medien. Dabei achten alle Mitglieder und die LeiterInnen (Administratoren) auf eine gewaltfreie, höfliche und faire Kommunikation in ihrem Verantwortungsbereich. Die Verächtlichmachung von Einzelnen oder Gruppen, die Missachtung von Schutzbedürfnissen oder die Darstellung von Gewalt oder Pornographie werden nicht geduldet. Mit Kindern und Jugendlichen wird anlassbezogen über ein angemessenes Verhalten in sozialen Medien gesprochen.

Wenn bei Veranstaltungen der Kirchgemeinde Bildaufnahmen für die Verwendung in der kirchlichen Öffentlichkeitsarbeit gemacht werden, wird vorher darüber informiert und individueller Widerspruch respektiert. Für Bildaufnahmen Schutzbefohlener wird das Einverständnis der Eltern regelmäßig eingeholt.

4. Prävention

4.1. Schutzauftrag

„Wer kirchliche Angebote wahrnimmt oder in der Kirche tätig ist, ist vor allen Formen sexualisierter Gewalt zu schützen. Haupt- und Ehrenamtliche tragen Verantwortung für den Schutz von Menschen in der Kirche und stehen selbst unter diesem Schutz.“ (Rahmenschutzkonzept zum Schutz vor sexualisierter Gewalt in der Ev.-Luth. Landeskirche Sachsens S.7)

4.2. Abstinenz- und Abstandsgebot

„In vielen Bereichen kirchlicher Arbeit gibt es besondere Vertrauensverhältnisse, die zu Macht und Abhängigkeit führen können - insbesondere in der Arbeit mit Kindern und Jugendlichen sowie in Seelsorge- und Beratungskontexten. Dort gilt das Abstinenzgebot. Es bedeutet, dass sexuelle Kontakte zwischen Mitarbeitenden und Teilnehmenden mit dem kirchlichen Schutzauftrag nicht vereinbar und daher verboten sind.

Das Abstandsgebot besagt, dass alle Haupt- und Ehrenamtlichen das Nähe- und Distanzempfinden ihres Gegenübers achten und dementsprechend Rücksicht nehmen müssen. (siehe dazu: §4 Richtlinie der Evangelischen Kirche in Deutschland zum Schutz vor sexualisierter Gewalt)“ (Rahmenschutzkonzept zum Schutz vor sexualisierter Gewalt in der Ev.-Luth. Landeskirche Sachsens S.7)

4.3. Verhaltenskodex

„Der Verhaltenskodex der Ev.-Luth. Landeskirche Sachsens dient allen Haupt- und Ehrenamtlichen als Orientierungsrahmen für den grenzachtenden Umgang mit Schutzbefohlenen und formuliert zentrale Regelungen und Pflichten zum Umgang mit sexualisierter Gewalt und anderen Grenzüberschreitungen. Zu Beginn einer Tätigkeit setzen sich alle Haupt- und Ehrenamtlichen (alle regelmäßig ehrenamtlich Tätigen ab 18 Jahre) im Rahmen einer Schulung mit den Inhalten und Anliegen des

Verhaltenskodex auseinander und unterzeichnen diesen.“ (Rahmenschutzkonzept zum Schutz vor sexualisierter Gewalt in der Ev.-Luth. Landeskirche Sachsens S. 7)

Siehe Anhang: Verhaltenskodex der Ev.- Luth. Landeskirche Sachsens

5. Verdacht, Fallklärung und Intervention

Je nach Konstellation können sich Beratungsmöglichkeiten, Meldewege und Handlungsleitfäden unterscheiden:

1. Besteht ein Verdacht auf sexualisierte Gewalt?
2. Ist die verdächtige Person in der Kirche haupt- oder ehrenamtlich tätig?
Bei Fällen sexualisierter Gewalt durch kirchliche Mitarbeitende oder Ehrenamtliche ist die Melde- und Ansprechstelle im Landeskirchenamt zuständig. Sie berät vertraulich bei Verdachtseinschätzung, nimmt die Meldungen entgegen und veranlasst das weitere Vorgehen.
3. Wer hat einen Verdacht: eine haupt- oder ehrenamtliche oder eine andere Person?
Haupt- und Ehrenamtliche haben eine Meldepflicht. Sie müssen sich bei einem begründeten Verdacht an die Meldestelle im Landeskirchenamt wenden oder die Meldung veranlassen.
4. Sind Minderjährige betroffen?
Bei Kindern und Jugendlichen gelten zusätzliche Schutzvorschriften. Bei der Fallklärung werden die pädagogischen Fachkräfte aktiv und es muss eine Kinderschutzfachkraft (insoweit erfahrene Fachkraft) einbezogen werden (ggf. auch das Jugendamt).

Sind Kinder, Jugendliche oder Schutzbefohlene betroffen, kann man sich an die Präventionsbeauftragten wenden. Sie sind insbesondere dann die richtigen Ansprechpartner, wenn kein kirchliches Personal verdächtigt wird (z.B. Gewalt in Familie oder sozialem Umfeld, Gewalt unter Kindern und Jugendlichen).

5.1. Allgemeiner Handlungsleitfaden in konkreten Fällen oder bei vagem Verdacht

- Ruhe bewahren (so schwer das in einer solchen Situation auch fällt).
- Dem betroffenen Kind Glauben schenken! (Es ist nicht wichtig, WAS, sondern DASS das Kind etwas sagt.) Es ist für Kinder schwer, überhaupt über das Erlebte zu sprechen, es fehlt ihnen oft die Sprache dafür, sie schämen

sich oder suchen die Schuld bei sich und werden oft vom Täter/ Täterin eingeschüchtert, um zu schweigen. Sie sind oftmals vom Täter abhängig, mögen ihn sogar, verabscheuen aber die Missbrauchshandlungen. Sie wollen, dass diese aufhören, haben aber Angst, dann die Familie zu zerstören.

- Ein "offenes Ohr" haben, echtes Interesse signalisieren, "Brücken bauen", das Kind/ den Jugendlichen ernst nehmen und die Zeit geben, die es/er braucht. (z.B. Ich mache mir ein bisschen Sorgen. Magst du mir erzählen, wie es dir geht, was dich belastet?") Behutsam bleiben, nicht aufgeben, zeigen, dass das betroffene Kind Vertrauen haben kann, auf das Kind/ den Jugendlichen zugehen. (Vermutlich wird man öfter mit dem Kind darüber sprechen.)
- Keine Versprechungen machen z.B. niemandem von dem Vorfall zu berichten, aber ggf. anbieten, das Kind über die nächsten Schritte zu informieren. Dem Kind sagen, dass man selbst nachdenken muss, was nun richtig ist, um dem Kind zu helfen.
- Offene Fragen stellen (z.B. Wie geht es dir? Was habt ihr zusammen gemacht? Was ist dann passiert? Wie ging es dann weiter? ...)
- Dem Kind/ Jugendlichen versichern, dass es/er keine Schuld an dem trägt, was passiert ist, sondern die Handlungen des Täters, der Täterin verboten sind und er/sie allein die Verantwortung dafür trägt.
- Den Mut honorieren, sich jemandem anvertraut zu haben.
- Ggf. Drohungen entkräften (z.B. "Wenn du jemandem davon erzählst, dann...")
- Eltern informieren, sofern diese nicht zum Kreis der Verdächtigen gehören; die vermutlich verdächtige Person nicht auf den bestehenden Verdacht ansprechen.
- Bei sexualisierter Gewalt unter Kindern/ Jugendlichen einzeln mit handelnden und betroffenen Personen sprechen.
- Sich selbst Unterstützung holen, denn niemand ist allein verantwortlich.
- Kontakte unter 5.4. und 5.5., Fachberatungsstellen, Hilfetelefon Sexueller Missbrauch 0800 22 55 530 etc.
- Siehe dazu auch Handlungsleitfäden EVLKS im Anhang

5.2. Verdachtseinschätzung

Betroffene Kinder haben nur selten körperliche Folgen, die eindeutig auf sexuellen Missbrauch hinweisen. (Unterleibsverletzungen, Blutergüsse und Wunden im Genitalbereich, Geschlechtskrankheiten sollten aufmerksam machen!) Es gibt auch keine anderen konkreten Hinweise oder Signale, die in jedem Fall auftreten. Betroffene Kinder reagieren sehr individuell auf diese belastenden Erfahrungen (ängstlicher Rückzug, aggressives Verhalten; Konzentrations- und Schulprobleme, auffällige Leistungssteigerung; besonders unauffälliges Verhalten; Kopf- oder Bauchschmerzen, Schlafstörungen, Hauterkrankungen; zu wenig oder zu viel essen; Selbstverletzung; sexualisiertes, grenzüberschreitendes Verhalten, das nicht zum Alter des Kindes passt). Diese Signale können auch andere Ursachen haben oder es treten gar keine Signale auf. Grundsätzlich sollten Erwachsene jede Verhaltensauffälligkeit/ Verhaltensänderung hinterfragen, sie ernst nehmen und ihr auf den Grund gehen (betroffene Kinder brauchen mutige Erwachsene, die hinsehen und nachfragen).

Wichtig ist, Beobachtungen und Gespräche mit dem Kind genau zu erfassen und zu dokumentieren sowie das Interventionsteam hinzuzuziehen.

5.3. Wer ist zuständig?

Liegen nach der Voreinschätzung ausreichende Anhaltspunkte für eine Grenzüberschreitung vor, wird der Verdacht der verantwortlichen Stelle gemeldet. Sie ist dann für das weitere Vorgehen verantwortlich. Die Präventionsbeauftragten können bei der Meldung eines Verdachtsfalls an die jeweils zuständige Stelle helfen. Bei einem begründeten Verdacht auf sexualisierte Gewalt durch kirchliche Mitarbeitende oder Ehrenamtliche erfolgt die Meldung an die Meldestelle im Landeskirchenamt. Die Identität der meldenden Person wird dabei vertraulich behandelt. Die Meldestelle setzt die verantwortliche Stelle in Kenntnis, die die weitere Fallklärung übernimmt.

5.4. Intervention: Wer macht was?

Mit der Meldung wird der Verdacht der verantwortlichen Stelle bekannt. Sie übernimmt das weitere Verfahren. Zuständig ist grundsätzlich der kirchliche Träger, bei dem die verdächtige Person haupt- oder ehrenamtlich tätig ist. Es kommt auf das konkrete Dienst- oder Arbeitsverhältnis an. Ist die verdächtige Person nicht haupt- oder ehrenamtlich für die Kirche tätig, richtet sich die Zuständigkeit nach dem Bezug der betroffenen Person oder des Vorfalls: Kommt es z. B. zwischen Teilnehmenden

den eines Gemeindeausflugs zu einem Vorfall, ist die Leitung der Kirchengemeinde zuständig. Die zuständige Stelle agiert in einem Verdachtsfall nicht allein, sondern in einem Team, das je nach Fall verschiedene Ebenen und Professionen bündelt. Das sichert eine zügige, professionelle und besonnene Verdachtsklärung zugunsten der Betroffenen. Die Arbeit im Team entlastet auch die Verantwortlichen der jeweiligen Einrichtungsleitung. Das Interventionsteam agiert als beratende Instanz. Die zuständige Stelle bleibt für den Fall und die Umsetzung konkreter Maßnahmen verantwortlich und ist für die Einberufung des Interventionsteams zuständig. Die Zusammensetzung des Interventionsteams soll unabhängig möglicher Verdachtsfälle im Schutzkonzept festgelegt werden, damit bei einer Meldung das Team unverzüglich zusammentreten kann. Die jeweiligen Personen sollen wissen, dass sie in einem Verdachtsfall im Interventionsteam tätig werden. Das Interventionsteam sollte aus mindestens 3 und höchstens 6 Personen bestehen. Unterschiedliche Konstellationen verlangen unterschiedliche Zusammensetzungen. Sind Minderjährige betroffen, ist zusätzlich eine Kinderschutzfachkraft (insoweit erfahrene Fachkraft) einzubeziehen.

Für die Vereinigte Ev.-luth. Kirchengemeinde Eppendorf setzt sich das Interventionsteam aus folgenden Personen zusammen:

- Pfarramtsleiter (Dr. Benjamin Roßner),
- Gemeindepädagoge (Dirk Wolf),
- Präventionsbeauftragte sexualisierte Gewalt im Kirchenbezirk Marienberg (Agnes Bost),
- Beauftragte des KV (Mechthild Morgenstern).

Das Interventionsteam ist in jeder Legislaturperiode vom Kirchenvorstand zu bestätigen. Es wirkt beratend in unklaren Situationen/ Fällen und tritt innerhalb 2 Wochen nach Bekanntwerden dieser zusammen. In akuten Fällen Rettungsdienst oder Polizei verständigen!

5.5. Meldepflichten bei einem Verdacht auf sexualisierte Gewalt

Haupt- und Ehrenamtliche haben eine Meldepflicht.

- Verdacht von oder gegen Haupt- oder Ehrenamtliche: Ansprech- und Meldestelle im Landeskirchenamt, Kathrin Wallrabe, Lukasstr. 6, 01069 Dresden,

Tel. 0351-4692106, Weiterleitung zu Mobil: 0351-4692109,

E-Mail: kathrin.wallrabe@evlks.de

- Verdacht, dass Kinder, Jugendliche, Schutzbefohlene Betroffene sind:
Präventionsbeauftragte sexualisierte Gewalt im Kirchenbezirk Marienberg,
Agnes Bost,
Telefon: 03735 / 60906-17 oder mobil 0178/1530326,
E-Mail: agnes.bost@evlks.de

5.6. Kindeswohlgefährdung - was ist zu tun?

Bei Verdacht auf Gewalt gegen Kinder und Jugendliche wendet man sich an die pädagogische Fachkraft (Gemeindepädagoge) oder den Präventionsbeauftragten. Diese sind verpflichtet, weitere Schritte einzuleiten und die Leitung (Pfarrer/ KV) zu informieren. Mit einer insoweit erfahrenen Fachkraft ist zu klären, ob eine Kindeswohlgefährdung vorliegt. Bei einem Verdacht auf Kindeswohlgefährdung begleitet die insoweit erfahrene Fachkraft die fallführende Fachkraft (Erzieher, Lehrer, Gemeindepädagoge etc.), führt eine fallspezifische Beratung und Gefährdungseinschätzung durch. Bei diesem Beratungsprozess werden Informationen gesammelt und diese bewertet. Ebenfalls werden Interventions- und Hilfeideen geprüft und vorbereitet sowie deren Wirkungen und Ergebnisse beurteilt. Das Ziel der Bewertungsphase ist eine gemeinsame, zwischen fallführender Fachkraft und der insoweit erfahrenen Fachkraft geteilte Problemsicht, über Vorliegen und Ausmaß einer Kindeswohlgefährdung sowie weitere notwendige Handlungsschritte. Die insoweit erfahrene Fachkraft hat keine Fallverantwortung, diese obliegt weiterhin der fallführenden Fachkraft. Gespräche mit den Eltern oder die konkrete Einschaltung weiterführender Stellen, wie beispielsweise die Informationsweitergabe an den Allgemeinen Sozialen Dienst, liegt außerhalb ihres Aufgabenbereiches. (Handreichung Kinderschutz Mittelsachsen)

Kontakt: Landratsamt Mittelsachsen Abteilung Jugend und Familie, Ref. 31.4 Netzwerkkoordinierung präventiver Kinderschutz und Frühe Hilfen

Tel.: 03731-799-3259, E-Mail: netzwerk@landkreis-mittelsachsen.de Frauensteiner Str. 43, 09599 Freiberg (Postadresse)

6. Beteiligung

Kinder haben das Recht, sich zu beteiligen (siehe UN-Kinderrechtskonvention z.B. Art.12 Berücksichtigung des Kindeswillens, Art.13 Meinungs- und Informationsfreiheit, Art.14 Gedanken-, Gewissens- und Religionsfreiheit, Art. 31 Beteiligung usw.). Die Kinderrechte sollen Bestandteil der pädagogischen Arbeit der Kirchgemeinde sein.

Die Mitarbeitenden haben Kenntnis über die Rechte von Kindern, achten diese und üben mit den Kindern ein, diese Rechte auch untereinander zu achten. Kinder treffen Entscheidungen für sich, ihrem Alter und ihrer Reife entsprechend und unter Berücksichtigung der Gruppensituation selbstbestimmt (z.B. sich an einem Spiel beteiligen oder nicht...). Nach Möglichkeit werden Kinder in die Planung der Gestaltung der Aktivitäten einbezogen (was wünschen sie sich).

Die Veranstaltungen für Kinder und Jugendliche in unserer Kirchgemeinde sollen einen geschützten Raum bieten. Die Teilnehmenden dürfen sich den Mitarbeitenden anvertrauen und werden mit ihren Problemen ernst genommen. Die Kinder erhalten die Möglichkeit zum vertrauensvollen Gespräch (Schweigepflicht der Mitarbeitenden). Der Mitarbeitende achtet dabei sehr sensibel auf die Privatsphäre des Teilnehmenden (achtsames Nachfragen, nicht nachbohren; „Nein“ des Teilnehmenden respektieren). Die Mitarbeitenden ermutigen Kinder, sich mit dem Unterschied von „Petzen“ und dem Mitteilen von unrechtmäßigem Verhalten anderer oder dem Preisgeben „schlechter Geheimnisse“ auseinanderzusetzen und begleiten dies bei Bedarf.

Mitarbeitende können Teilnehmende an weitere Stellen verweisen, bei denen sie sich Hilfe holen können. (z.B. „Nummer gegen Kummer“ Kinder- und Jugendtelefon kostenlos aus Handy- und Festnetz 116 111 Mo – Sa 14-20 Uhr)

„Kinder und Jugendliche mit Sorgen oder in Not können Rat, Hilfe und Unterstützung bei verschiedenen Beratungsangeboten online oder telefonisch bekommen. Die Beratungsangebote und Hilfen per Telefon, Chat oder Mail sind anonym und kostenfrei.

- Nummer gegen Kummer: Kinder- und Jugendtelefon
- Jugendberatung der Bundeskonferenz für Erziehungsberatung e.V. (bke)
- Beratung für Kinder und Jugendliche: JugendNotmail
- Hilfe-Telefon Sexueller Missbrauch für Kinder und Jugendliche
- Pausentaste: für Kinder und Jugendliche, die sich um ihre Familie kümmern

- Hilfe für junge Menschen auf der Straße: Sofahopper.de
- Beratung von jungen Menschen mit Migrationshintergrund: jmd4you
- Hilfe bei Stress im Netz: jugend.support und JUUUPORT.de
- Mailberatung für junge Menschen in Suizidgefahr
- Krisenchat“

(aus: <https://familienportal.de/familienportal/lebenslagen/krise-und-konflikt/hilfe-kinder-jugendliche-notlagen>)

7. Beschwerdemanagement

Um für die Kinder, Jugendlichen und Schutzbefohlenen, die den Mitarbeitenden während den Veranstaltungen anvertraut sind und für die sie die Verantwortung tragen, einen umfassenden Schutz zu gewährleisten, ist eine „Kultur der Achtsamkeit“ notwendig, die die Etablierung einer Fehlerkultur sowie eines niederschweligen Beschwerdeverfahrens beinhaltet.

Fehler sind nicht nur Folgen individuellen Handelns, sondern oft auf das (ungünstige) Zusammentreffen von (gemeindlichen) Strukturen und individuellem Handeln zurückzuführen. Fehler bieten u. U. die Chance zur Weiterentwicklung. Die Mitarbeitenden achten darauf, frühzeitig Probleme anzusprechen und dürfen auf professionellen Umgang (Problemanalyse, Korrektur, Prävention, Unterstützung, aber auch dienst- und arbeitsrechtliche Folgen bei schwerwiegendem Fehlverhalten...) seitens der Pfarramtsleitung bauen.

Das Beschwerdeverfahren verhilft den Teilnehmenden oder ihren Erziehungsberechtigten zu ihrem Recht auf Beschwerde, welches sie direkt im Kontext mit den Mitarbeitenden aufgrund des natürlichen Machtgefälles (Erwachsener – Kind) vielleicht nicht in Anspruch nehmen. Das Beschwerdeverfahren steht den Kindern, Jugendlichen, Schutzbefohlenen, Sorgeberechtigten und Mitarbeitenden zur Verfügung (Formular siehe Anhang: Rahmenschutzkonzept „Aktiv gegen Gewalt“ S. 26 f. – Formular auf Website der Kirchgemeinde). Insbesondere für Kinder steht der “Kummerkasten“ bzw. QR-Code zur Verfügung, um (anonym) Sorgen, Rückmeldungen, Beschwerden loszuwerden. Diese Box wird regelmäßig nach den Veranstaltungen vom Gemeindepädagogen und einem weiteren Mitarbeitenden geöffnet und die Mitteilungen gesichtet. Für alle Arten der Beschwerde gilt, dass sie innerhalb eines Zeitraums von 2 Wochen bearbeitet werden. Je nach Inhalt wird die Beschwerde an

den entsprechenden Mitarbeitenden, an die beauftragte Person des Kirchenvorstandes oder das Interventionsteam weitergegeben.

8. Rehabilitation

8.1 Rehabilitierung von falsch Beschuldigten

Für den Fall einer Falschbeschuldigung bzw. eines Verdachts, der sich als unbegründet herausstellt, entwickelt das Interventionsteam, ggf. unter Hinzuziehung weiterer Fachkräfte, eine Vorgehensweise, durch die die zu Unrecht beschuldigte Person rehabilitiert wird.

„Eine Vermutung, die eindeutig als falsch bezeichnet werden kann, kann unterschiedliche Ursachen haben:

Äußerungen und/oder Beobachtungen können falsch interpretiert werden. Solche Fehlinterpretationen müssen transparent und unmissverständlich aufgeklärt werden.

Eine Person wurde bewusst durch eine andere Person falsch beschuldigt, weil sie der oder dem Beschuldigten schaden wollte. Ist die Person minderjährig, die falsch beschuldigt hat, besteht die Pflicht, die Situation und die damit resultierenden Folgen mit dem Kind oder der/dem Jugendlichen zu bearbeiten und ein Problembewusstsein zu entwickeln. Handelt es sich um falsche Beschuldigungen durch Erwachsene, kann dies strafrechtliche Folgen haben.

Zu einer Rehabilitierungsstrategie gehören:

- Sensibilisierung aller Beteiligten für die Folgen von Falschbeschuldigungen für die betroffenen Personen, ihre Familien und den kirchlichen Träger.
- Unterbindung der Weiterverbreitung des Verdachtes.
- Inanspruchnahme von Teamsupervision oder anderen externen Beratungsangeboten.
- Unterstützungsmaßnahmen zur Wiedereingliederung der zu Unrecht beschuldigten Person an ihrem Arbeitsplatz.
- Bereitstellung eines angemessenen anderen Arbeitsplatzes für den Fall, dass die Wiedereingliederung an demselben Arbeitsplatz nicht möglich ist oder die Person das wünscht.

- Erkennen der Motivlage und des dahinter liegenden Bedürfnisses der Beteiligten, die die Falschbeschuldigung erhoben haben.
- Erkennen und Einordnen der Fehlinterpretationen im Meldungsfall ohne Sanktionierung der meldenden Person.
- Klarstellung, dass es sich um Fehlinterpretationen gehandelt hat, gegenüber dem Kreis der Personen, die von der Falschbeschuldigung erfahren haben.
- Bei allen Vermutungsäußerungen, die nicht aufklärbar sind, weil Aussage gegen Aussage steht, müssen Rehabilitierungsmaßnahmen greifen.“
(Rahmenschutzkonzept EVLKS S.14)

8.2. Rehabilitierung von Betroffenen

„Die Rehabilitierungsstrategie muss auch die Rehabilitierung von Betroffenen mit einbeziehen. Direkt oder indirekt betroffene Personen, die sich aufgrund eines Vorfalls vom Träger zurückziehen oder sich abwenden, sollten in angemessener Form mitgeteilt bekommen, dass man Verständnis dafür habe und die Entscheidung selbstverständlich akzeptiere, aber dass sie jederzeit wieder zurückkommen können. Personen, die einen Verdacht mitgeteilt haben, denen (zunächst) nicht geglaubt wurde oder die erfahren mussten, dass ihrer Mitteilung nicht angemessen nachgegangen wurde, müssen eine angemessene Erklärung über die Gründe und eine Entschuldigung erhalten. Ferner müssen sie transparent erkennen können, dass der Fall nun bearbeitet wird.“ (Rahmenschutzkonzept EVLKS S.14)

9. Monitoring

Das Schutzkonzept wird alle 6 Jahre vom Interventionsteam, welches in diesem Fall auch das Erarbeitungsteam des Konzeptes ist, sowie vom Kirchenvorstand geprüft und überarbeitet. Wechseln verantwortliche Personen, die im Schutzkonzept benannt sind, erfolgt die Aktualisierung unmittelbar.

Führungszeugnisse müssen alle 5 Jahre erneuert werden.

Die erste Schulung der Mitarbeitenden findet ausschließlich für die Ev.-Luth. Kirchengemeinde Eppendorf statt. Nachfolgende Schulungen zur Aktualisierung bzw. Wiederholung sollen alle 5 Jahre, dann gemeinsam im Schwesternkirchverhältnis (Oederan, Eppendorf, Leubsdorf) oder der Region stattfinden.

10. Anhang

10.1. Pädagogische Konzeption

Siehe Anlage 1

10.2. Verpflichtung Datengeheimnis

Siehe Anlage 2

10.3. Merkblatt Datenschutz

Siehe Anlage 3

10.4. Einwilligung Fotos Internet

Siehe Anlage 4

10.5. Verhaltenskodex der Ev.- Luth. Landeskirche Sachsens

Siehe Anlage 5

10.6. Fragebogen für Kinder

Siehe Anlage 6

10.7. Rahmenschutzkonzept „Aktiv gegen Gewalt“

Kann als Broschüre im Pfarramt eingesehen werden und steht auf der Website der Landeskirche (www.evlks.de) als Download zur Verfügung

10.8. „Kinderschutz ABC“ Landkreis Mittelsachsen

Kann als Broschüre im Pfarramt eingesehen werden und steht z.B. auf der Website des Landkreises Mittelsachsen (www.landkreis-mittelsachsen.de) als Download zur Verfügung

10.9. „Handreichung Kinderschutz“ Landkreis Mittelsachsen

Beschreibt Status und Arbeitsfeld der „insoweit erfahrenen Fachkraft“ und enthält eine Auflistung dieser im Landkreis Mittelsachsen

(auch als Download unter www.landkreis-mittelsachsen.de)

Siehe Anlage 7

10.10. Vereinbarung Ehrenamt

Siehe Anlage 8

10.11. Handlungsleitfäden EVLKS

Siehe Anlage 9

10.12. Personalliste der Kirchengemeinde Eppendorf

Siehe Anlage 10

10.13. Definition/ Formen von Gewalt

Gewalt

"körperlich wirkender Zwang durch die Entfaltung von Kraft oder durch sonstige physische Einwirkung, die nach ihrer Intensität dazu geeignet ist, die freie Willensentscheidung oder Willensbetätigung eines anderen zu beeinträchtigen" (BGH NJW 1995, 2643).

Körperliche (physische) Gewalt

Nach außen gerichtetes, aggressives Verhalten mit der Absicht, einen anderen zu schädigen und/ oder zu verletzen (z.B. Schubsen, Treten und Schlagen, Ohrfeigen, Anspucken, Festhalten, Einsperren / Aussperren, Würgen, „Happy Slapping“)

Seelische (psychische) Gewalt

Meist verbal durch Beleidigung und Bedrohung herbeigeführtes „unter Druck setzen“ des Opfers (auch Mobbing, Stalking, Diskriminierung)

Sexualisierte Gewalt

Begriffsbestimmung sexualisierte Gewalt

§2 Richtlinie der EKD zum Schutz vor sexualisierter Gewalt

(1) Nach dieser Richtlinie ist eine Verhaltensweise sexualisierte Gewalt, wenn ein unerwünschtes sexuell bestimmtes Verhalten bezweckt oder bewirkt, dass die Würde der betroffenen Person verletzt wird. Sexualisierte Gewalt kann verbal, nonverbal, durch Aufforderung oder durch Tätlichkeiten geschehen. Sie kann auch in Form des Unterlassens geschehen, wenn die Täterin oder der Täter für deren Abwendung einzustehen hat. Sexualisierte Gewalt ist immer bei Straftaten gegen die sexuelle

Selbstbestimmung nach dem 13. Abschnitt des Strafgesetzbuches und § 201a Absatz 3 oder §§ 232 bis 233a des Strafgesetzbuches in der jeweils geltenden Fassung gegeben.

(2) Gegenüber Minderjährigen kann sexuell bestimmtes Verhalten im Sinne des Absatzes 1 insbesondere unerwünscht sein, wenn eine körperliche, seelische, geistige, sprachliche oder strukturelle Unterlegenheit und damit eine gegenüber dem Täter fehlende Fähigkeit zur sexuellen Selbstbestimmung gegeben ist. Bei Kindern, das heißt bei Personen unter 14 Jahren, ist das sexuell bestimmte Verhalten stets als unerwünscht anzusehen.

(3) Gegenüber Volljährigen kann sexuell bestimmtes Verhalten im Sinne des Absatzes 1 insbesondere unerwünscht sein, wenn die Person auf Grund ihres körperlichen oder psychischen Zustands in der Bildung oder Äußerung des Willens erheblich eingeschränkt ist.

(4) Unangemessenen Verhaltensweisen, die die Grenze der sexualisierten Gewalt nicht überschreiten, ist insbesondere gegenüber haupt- und ehrenamtlichen Betreuungspersonen durch geeignete Normen, Regeln und Sensibilisierung, insbesondere im pädagogischen und pflegerischen Alltag entgegenzutreten.

10.14. Kriminalstatistik zu Kindesmissbrauch 2022

- 101 Kinder wurden Opfer eines Tötungsdelikts. 2021 waren es 145. Der weit überwiegende Teil der getöteten Kinder war jünger als sechs Jahre.
- Pro Tag werden 48 Kinder Opfer sexueller Gewalt – konkret waren es im vorigen Jahr 17.437, ein leichter Rückgang im Vergleich zu 2021.
- Die Zahl der Fälle von sexuellem Kindesmissbrauch betrug 15.520, und lag damit ähnlich hoch wie 2021.
- Einen deutlichen Anstieg gibt es bei den Missbrauchsdarstellungen von Kindern im Netz. 2022 wurden 42.075 Fälle registriert – sieben Prozent mehr als 2021. Fasst man die Missbrauchsdarstellungen von Kindern und Jugendlichen zusammen, ergibt sich eine Zahl von mehr als 48.800. Das bedeutet, dass sich die Zahl der Fälle im Vergleich zu 2018 mehr als verzwölffacht hat.

(Quelle:

<https://www.bundesregierung.de/breg-de/suche/zahlenzுகindegmissbrauch->

- „Nicht wegschieben!“ Heft 2; Bundesministerium für Familie, Senioren, Familie und Jugend; Juli 2023, 3. Auflage
- „Missbrauch verhindern“; Hrsg. Polizeiliche Kriminalprävention der Länder und des Bundes; Juni 2022
- „Gegen sexuellen Missbrauch an Mädchen und Jungen“; Hrsg. AJS Nordrhein-Westfalen e.V.; Drei-W-Verlag 2019
- „Aktiv gegen Gewalt“ Rahmenschutzkonzept zum Schutz vor sexualisierter Gewalt in der Ev.-Luth. Landeskirche Sachsens; September 2022